Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. März 2018

189. Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, Änderung,
Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, Totalrevision (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Vernehmlassung zum zweiten Paket der Anpassungen der Verordnungen zum neuen Ausländergesetz (AuG). Das erste Paket ist bereits am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und umfasst insbesondere die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen für Personen aus dem Asylbereich sowie eine technische Anpassung der Finanzierungsbestimmung zur Integrationspauschale. Mit dem zweiten Paket werden Änderungen der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sowie eine Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vorgeschlagen. Die Anpassungen der VZAE betreffen insbesondere ausländerrechtliche Massnahmen bei festgestelltem Integrationsbedarf. Die VIntA wird einer Totalrevision unterzogen. Diese Änderungen sollen im Sommer 2018 in Kraft treten. Dann wird das AuG in Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG) umbenannt.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Zustelladresse: Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch und roman.bloechlinger@sem.admin.ch):

Am 1. Dezember 2017 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sowie zur Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Zu den Änderungen der VZAE:

Zu Art. 53a – Beschäftigungsprogramme

Es ist zweckmässig, Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige in einer Bestimmung zu regeln. Mit der Verweisung auf Art. 43 Abs. 4 AsylG wird zwar klargestellt, dass Beschäftigungsprogramme gemeinnützig sind. Eine klare Abgrenzung zwischen Erwerbstätigkeit, Integrationsprogrammen, Praktika und Beschäftigungsprogrammen lässt der Entwurf aber vermissen. Die vorliegende Revision der VZAE sollte genutzt werden, um für diese Arten von Tätigkeiten eindeutige Abgrenzungskriterien zu formulieren, damit Missbräuche verhindert – z. B. Umgehung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen durch den Abschluss eines Praktikumsvertrags (siehe Art. 65 Abs. 2 Bst. d und Art. 65 Abs. 4 nVZAE) – und der Vollzug erleichtert werden können.

Zu Art. 60 – Erteilung der Niederlassungsbewilligung

In der Sachüberschrift (Klammer) sind Art. 42 Abs. 3 und Art. 43 Abs. 5 AIG wegzulassen. Für diese Konstellationen regelt bereits Art. 73b nVZAE die erforderlichen Sprachkompetenzen.

Mit der im Entwurf vorgeschlagenen Formulierung von Abs. 1 entfällt die Prüfung des bisherigen Verhaltens, es ist einzig der Grad der Integration zu prüfen. Mit der Vorgabe, das bisherige Verhalten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zu prüfen, brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass nicht nur die aktuellen Verhältnisse der Integration im Zeitpunkt der Gesuchprüfung, sondern auch das frühere Verhalten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zu berücksichtigen ist. So lehnen die meisten Kantone die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung gestützt auf Art. 34 Abs. 2 AuG trotz gegenwärtiger Unabhängigkeit von der Sozialhilfe auch dann ab, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in den letzten drei Jahren vor Gesuchstellung in erheblicher Weise Sozialhilfe beziehen musste. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: «Vor Erteilung der Niederlassungsbewilligung sind das bisherige Verhalten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und die Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG zu prüfen.»

Zudem ist in Abs. 2 zwecks Klarheit aufzunehmen, dass sich die Sprachkompetenzen auf die am Wohnort gesprochene Landessprache beziehen, wie dies auch bei Art. 62 Abs. 1bis und Art. 73b nVZAE gilt.

Zu Art. 62 Abs. 1bis – Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung sind Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache unerlässlich. Der letzte Satz von Abs. 1bis ist wegzulassen.

Zu Art. 65 – Meldung einer Erwerbstätigkeit

Insbesondere mit dem Abschluss eines Praktikumsvertrags könnten die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen (Abs. 2 Bst. d) umgangen werden. Deshalb sollten eindeutige Abgrenzungskriterien zwischen Erwerbstätigkeit, Integrationsprogrammen, Praktika und Beschäftigungsprogrammen formuliert werden (siehe dazu Bemerkungen zu Art. 53a nVZAE).

Nach Abs. 4 wird lediglich Anbietern von Massnahmen innerhalb der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) erlaubt, die Daten nach Abs. 2 anstelle des Arbeitgebers weiterzuleiten. Im Kanton Zürich gibt es aber auch Anbieter von Integrationsmassnahmen ausserhalb des KIP, die beispielsweise im Auftrag der kommunalen Sozialdienste oder der Arbeitsmarktbehörden arbeiten und durch den Kanton genehmigte Programme durchführen. Auch diese Anbieter sollen Daten übermitteln können. Die Bestimmung ist deshalb um die kantonal genehmigten Integrationsprogramme zu erweitern. Zudem ist im vorliegenden Entwurf nicht eindeutig geklärt, wer bei dieser Konstellation die strafrechtliche Verantwortung im Sinne von Art. 120 Abs. 1 Bst. f AIG für die Einhaltung der Meldepflicht trägt.

Gemäss Abs. 5 ist die Meldung an die zuständige Behörde am Arbeitsort zu übermitteln. Wörtlich genommen würde dies bedeuten, dass bei Arbeiten in verschiedenen Kantonen in jedem Kanton eine Meldung erstattet werden müsste. Unseres Erachtens sollte die Meldung jedoch an die zuständige Behörde am Sitz des Arbeitgebers und bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit am Sitz der Unternehmung des Erwerbstätigen erfolgen. Die Bestimmung sollte entsprechend präzisiert werden.

Gemäss Abs. 5 bis 7 dieser Bestimmung melden die Arbeitgeber oder die betroffenen Personen selber den kantonalen Behörden die Aufnahme der unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit mittels Formular, das vom Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Verfügung gestellt wird. Die kantonale Behörde muss die gemeldeten Daten in der Folge manuell im ZEMIS erfassen. Dieses Vorgehen ist nicht zeitgemäss. Wie im Meldeverfahren im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens muss das SEM eine Online-Meldung über das Internet zur Verfügung stellen. Damit können die von den Arbeitgebern und selbstständig Erwerbenden gemeldeten Daten direkt ins ZEMIS übernommen werden. Die Abs. 5 bis 7 sind dementsprechend wegzulassen bzw. an das Online-Meldeverfahren anzupassen.

Zu Art. 73a und Art. 74a – Anforderungen an die Sprachkompetenz beim Familiennachzug bei der Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung bzw. beim Familiennachzug und Einbezug in die vorläufige Aufnahme

Damit nachgezogenen Ehegatten und Kindern unter 18 Jahren die Aufenthaltsbewilligung erteilt oder verlängert werden kann, wird vorausgesetzt, dass sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können oder zu einem Sprachförderungsangebot angemeldet sind. Im erläuternden Bericht zur Verordnungsänderung (Seite 6) wird festgehalten, dass der Nachweis von Sprachkompetenzen grundsätzlich von den Gesuchstellenden selber zu finanzieren ist. Um Klarheit zu schaffen, ist dies in Art. 73a Abs. 2 und Art. 74a nVZAE aufzunehmen.

Zu Art. 77a

Der letzte Satzteil von Abs. 1 Bst. c betreffend Kriegsverbrechen ist unvollständig. Er fügt sich nicht in die Aufzählung ein und sollte entsprechend umformuliert werden.

Zu Art. 77d – Sprachkompetenzen und Sprachnachweis

Art. 77d nVZAE begrüssen wir ausdrücklich. In Abs. 2 Bst. d ist aber aufzunehmen, dass sich der Sprachnachweis auf die am Wohnort gesprochene Landessprache bezieht. Wie sich aus dem erläuternden Bericht (S. 19 zu Art. 77d Abs. 1 nVZAE) und aus einzelnen Verordnungsbestimmungen (z. B. Art. 62 Abs. 1bis, Art. 73a Abs. 1 und Art. 73b nVZAE) ergibt, werden grundsätzlich Sprachkompetenzen in der am Wohnort gesprochenen Landessprache vorausgesetzt.

Zu Art. 77f Bst. c Ziff. 4 – Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

Bst. c Ziff. 4 ist zu unklar formuliert. Wir schlagen folgende Formulierung vor: «Sozialhilfeabhängigkeit, sofern diese nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt oder aufrechterhalten wurde.»

Zu Art. 77g – Integrationsvereinbarungen und -empfehlungen

In Abs. 1 werden die Migrationsbehörden angehalten, eine Integrationsvereinbarung oder eine Integrationsempfehlung zu prüfen, wenn ein besonderer Integrationsbedarf vorliegt. Eine Definition, was unter einem besonderen Integrationsbedarf zu verstehen ist, fehlt. Der Hinweis auf eine Meldung nach Art. 97 Abs. 3 AIG reicht hierfür nicht aus. Eine Umschreibung, was unter einem besonderen Integrationsbedarf zu verstehen ist, drängt sich auch deshalb auf, weil der Integrationsgrad ohnehin schwierig zu bestimmen ist.

Abs. 3 ist ersatzlos wegzulassen. Beim Abschluss einer Integrationsvereinbarung werden mit den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern nicht nur die Ziele und Massnahmen definiert, sondern auch besprochen, wie diese zu erreichen sind. Dementsprechend findet bereits im Gespräch, das zu einer Integrationsvereinbarung führt, eine Beratung statt. Nach Abschluss der Integrationsvereinbarung liegt die Umsetzung in der Eigenverantwortung der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer. Die den Migrationsbehörden auferlegte Pflicht, bei Bedarf eine Art Coaching der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer sicherzustellen, geht zu weit. Dies würde auch zu einem erheblichen Missverhältnis zwischen den beiden Grundsätzen des Förderns und Forderns führen.

Zu Art. 77h – Monitoring ausländerrechtlicher Massnahmen

Diese Bestimmung sieht vor, dass die kantonalen Migrationsbehörden dem SEM verschiedene Informationen im Zusammenhang mit Integrationsvereinbarungen und -massnahmen zukommen lassen müssen. Dieses Monitoring würde bei den kantonalen Migrationsbehörden zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Zudem ist aus den mit diesen Daten zu erstellenden Statistiken kein wesentlicher Nutzen erkennbar. Art. 77h nVZAE ist deshalb wegzulassen.

Zu Art. 82 – Meldepflichten in zivil- und strafrechtlichen Fällen

In Abs. 2 werden die Meldepflichten in zivilrechtlichen Fällen geregelt. Inhaltlich erfährt dieser Absatz keine Änderung zum bisherigen Recht. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass den Migrationsbehörden die für sie wichtigen Eheschutzverfügungen nur selten unaufgefordert zugestellt werden, obschon sie unter den Begriff der Trennung subsumiert werden können. Um Klarheit zu schaffen, regen wir an, Abs. 2 zu ergänzen und auch die Eheschutzverfügungen ausdrücklich aufzunehmen.

Die allgemeine Meldepflicht gemäss Abs. 2bis für Massnahmen nach Art. 310, 311 und 327a ZGB erachtet die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) als sinnvoll. Ergänzt werden müsste zudem noch Art. 312 ZGB.

Zu Art. 82c – Meldung von Disziplinarmassnahmen der Schulbehörden

Das AIG verlangt in Art. 97 Abs. 3 Bst. d^{quater}, dass Disziplinarmassnahmen von Schulbehörden den Migrationsbehörden gemeldet werden müssen, was in Art. 82c Abs. 1 nVZAE durch die Meldung von definitiven und vorübergehenden Schulausschlüssen konkretisiert wird. Solche Meldungen können im Hinblick auf den Abschluss einer Integrationsvereinbarung (Aufenthaltsgenehmigung mit Auflagen) auf einen besonderen In-

tegrationsbedarf hinweisen (Art. 77g Abs. 1 nVZAE). Die aktive Meldung jedes vorübergehenden oder definitiven Schulausschlusses ist aus Sicht der Volksschule nicht praktikabel und wird daher abgelehnt. Das Volksschulgesetz des Kantons Zürich vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) sieht in § 52 eine Vielzahl von disziplinarischen Massnahmen in Form eines vorübergehenden Ausschlusses aus der Schule vor. Diese reichen von einer vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht (weniger als zwei Tage) bis zur definitiven disziplinarischen Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr. Es ist weder praktikabel noch zielführend, wenn Schulbehörden dem Migrationsamt jede halbtägige Wegweisung vom Unterricht melden müssten. Einzig die aktive Meldepflicht für definitive Schulausschlüsse kann unterstützt werden. Vorübergehende Schulausschlüsse sollen nur auf aktive Anfrage seitens der Migrationsbehörden gemeldet werden müssen. Die Ausnahme für Sans Papiers in Abs. 2 ist aus Schutzgründen und im Hinblick auf die allgemein geltende Schulpflicht zu begrüssen (siehe dazu auch die Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion KR-Nr. 281/2011 betreffend Meldung von Personen ohne geregelten Aufenthalt an das Amt für Migration).

Zu Art. 91a – Übergangsbestimmung

Die in der Übergangsbestimmung vorgesehene Frist von drei Monaten für die Meldung von EL-Bezügerinnen und -Bezügern aus Drittstaaten ist zu knapp bemessen. Um der Meldepflicht nachkommen zu können, müssen die Vollzugsstellen die Gesamtfallbestände nach Betroffenen durchsehen. Diese sind in den Fachapplikationssystemen nicht einfach abrufbar. Deshalb ist eine Frist von mindestens sechs Monaten vorzusehen.

Zur Totalrevision der VIntA:

Zu Art. 2 – Grundsätze der Integrationsförderung

Die Formulierung von Abs. 2 ist zu weit gefasst. Die spezifische Integrationsförderung kann nicht alleine sicherstellen, dass der Zugang zu den Regelstrukturen gewährleistet ist. Sie kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beitragen. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor: «Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung werden nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung angeboten, insoweit dass durch sie der Zugang zu den Regelstrukturen erleichtert wird.»

Zu Art. 4 Abs. 2 – Integrationsförderung durch die Kantone

Die Kantone sind in der Ausgestaltung und Organisation der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) frei. Anders als im nationalen Steuerungsgremium IIZ ist beispielsweise die für das SEM bezeichnete Ansprechstelle für Integrationsfragen im Kanton Zürich nicht Teil der regu-

lären IIZ-Strukturen. Die IIZ-Dienstleistungen sind im Kanton Zürich auf erwerbsfähige Personen und die berufliche Integration ausgerichtet, die sich in einer mehrfachproblematischen Situation befinden und bei mindestens einer der beteiligten Institutionen angemeldet sind. Ob es sich dabei um Personen mit Migrationshintergrund oder um Schweizer Staatsangehörige handelt, ist nicht wesentlich. Je nach Situation der betroffenen Person können im Einzelfall weitere Ansprechpartner wie beispielsweise Akteure der spezifischen Integrationsförderung in die Integrationsplanung eingebunden werden. Der in dieser Norm verwendete Begriff «im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit» erweckt den falschen Eindruck, dass die für Integrationsfragen im Migrationsbereich zuständigen Stellen neu auch strukturell in die kantonalen IIZ-Netzwerke eingebunden werden sollen. Dies wäre nicht sinnvoll, sondern würde das System IIZ überfordern. Zudem wird mit dem vorliegenden Vorschlag unterstellt, dass spezifische Integrationsförderung ausschliesslich die berufliche Integration bezweckt, was verkürzt ist und die Förderung sozialer Integration marginalisiert. Wir regen aus diesem Grund die Weglassung des Passus «im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit» an. Auch ohne diesen Zusatz ist hinreichend klar, dass alle mit Integrationsfragen befassten Stellen zusammenarbeiten sollen. Zudem sollten die Einbürgerungsbehörden in Abs. 2 zusätzlich aufgeführt werden, da auch diese mit der Thematik der Integration befasst sind.

Zu Art. 5 – Koordination zwischen Bund und Kantonen

Abs. 2 verlangt, dass die kantonalen Ansprechstellen nicht nur über ihre eigene Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen berichten, sondern auch über jene zwischen den Regelstrukturen. Dies liegt nicht in der Kompetenz der kantonalen Ansprechstellen. Abs. 2 ist daher wegzulassen.

Zu Art. 6 und 7 – Qualität von Integrationsmassnahmen und Überprüfung

Art. 6 Abs. 1 nVIntA und die Erläuterungen sollten dahingehend präzisiert werden, dass die Qualitätsvorgaben des SEM ausschliesslich die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung betreffen. Die Beschränkung der Aktivitäten des SEM auf die spezifische Integrationsförderung gilt auch für Berichterstattung, Monitoring und Evaluation gemäss Art. 7 nVIntA.

Das in Art. 7 Abs. 2 nVIntA vorgesehene Monitoring darf für die Kantone keinen Mehraufwand bringen. Zudem ist in der Verordnung zu ergänzen, dass die Bedürfnisse der Kantone bei der Konzipierung und Auswahl der Indikatoren zu berücksichtigen sind.

Zu Art. 8 – Erstinformation und Integrationsförderbedarf

Die Verpflichtung zu einer umfassenden Erstinformation zu den aufgeführten Themen, die zudem für sämtliche neu aus dem Ausland zugezogenen Ausländerinnen und Ausländer erfolgen muss, erscheint unverhältnismässig. Effizienter und wirkungsvoller ist vielmehr eine bedarfsgerechte Erstinformation. Die Praxis zeigt im Übrigen, dass die meisten Neuzuziehenden die für sie bedeutsamen Informationen selber beschaffen können. Bst. c ist deshalb wegzulassen.

Zu Art. 9 – Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen

Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Ausführungen vom 6. September 2017 zu Art. 10a VIntA in der Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2016 (RRB Nr. 790/2017, S. 7 f.).

Weiter halten wir fest, dass eine Berichterstattung der Kantone an das SEM zur Anzahl der Meldungen und Vermittlungen (Abs. 3 Bst. b) nur erfolgen kann, wenn die durch die Sozialämter gemeldeten vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge im Arbeitsvermittlungs- und Arbeitsmarktstatistik-System der Arbeitsmarktbehörden (AVAM) auch identifizierbar sind. Heute können z. B. anerkannte Flüchtlinge im AVAM nur mit Aufenthaltsstatus «B» eingegeben werden, womit der Status «anerkannter Flüchtling» nicht feststellbar ist. Eine Identifikation kann im AVAM jedoch auf einfache Art, z. B. mit einem Radiobutton, ermöglicht werden. Diese Anpassungen sind zwingend vor Einführung dieser Bestimmung vorzunehmen.

Zum Titel: 3. Kapitel: Integrationserfordernisse für Ausländerinnen und Ausländer

Da von Art. 10 lediglich Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die Sozialhilfe beziehen, erfasst sind, weckt der Titel falsche Erwartungen und sollte angepasst werden.

Zu Art. 12 – Integrationspauschale

Die Kosten für die Integration, Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich sowie für die Vorbereitung spät zugewanderter Jugendlicher auf die Regelstrukturen der Sekundarstufe II stellen für die Kantone eine grosse finanzielle Mehrbelastung dar. Bereits im März 2017 belegten die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und die Sozialdirektorenkonferenz (SODK) nach umfangreichen Erhebungen in den Kantonen, dass rund Fr. 18000 erforderlich wären, um die Integration zu verbessern. Die Integrationspauschale ist deshalb auf Fr. 18000 zu erhöhen, ohne dass Kompensationsmassnahmen vorgenommen werden.

Wir befürworten die Möglichkeit in Abs. 2, dass der Bundesrat bei der Aufnahme von Flüchtlingsgruppen die Höhe der Integrationspauschale abweichend festlegen kann. Damit kann dem Umstand Folge geleistet werden, dass der Integrationsbedarf bei diesen Personengruppen grösser ist. Entsprechend ist zur Verdeutlichung festzuhalten, dass es sich bei den Abweichungen nur um Erhöhungen der Pauschalen handeln kann. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass zwar die Integrationsintensität bei diesen Personengruppen grösser ausfallen kann, hingegen keine neuen spezifischen Konzepte notwendig sind. Die Kantone sind dank ihrer Strukturen und Erfahrungen in der Lage, die Integration dieser Personengruppen zu gewährleisten. Konzeptionelle bzw. Umsetzungsvorgaben seitens Bund lehnen wir insbesondere aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Flüchtlingsgruppen ab.

Zu Art. 14 – Zielgruppen

Die Auflistung der Zielgruppen erscheint etwas zufällig und nicht strukturiert. Die Erwähnung von Familien mit Kindern im Vorschul- und Schulalter als Zielgruppen für spezifische Integrationsmassnahmen wird ausdrücklich begrüsst. Die Zielgruppe der einheimischen Bevölkerung sollte auch aufgeführt werden, bildet diese doch ebenfalls eine wichtige Zielgruppe der Integrationsarbeit. Integration erfordert den Dialog mit den Zugewanderten und Einheimischen, die helfen und unterstützen – im Beruf oder im Alltag.

Zu Art. 15 – Förderbereiche

Mit den begrenzten Mitteln zur spezifischen Integrationsförderung kann man den Zugang zu den Regelstrukturen erleichtern, aber nicht sicherstellen. Dazu wären insbesondere im Bildungsbereich bedeutend mehr Mittel notwendig. Zu begrüssen ist jedoch die Möglichkeit, finanzielle Beiträge für den verbesserten Zugang zu Fördermassnahmen in der frühen Kindheit zu erhalten (Abs. 1 Bst. d). Wir regen an, dass bevorzugt Projekte unterstützt werden, die verschiedene Förderbereiche sinnvoll miteinander verbinden, wie z. B. Massnahmen zur Integration von Erziehungsverantwortlichen mit Förderangeboten für Kinder im Vorschulalter sowie für Jugendliche, die nach dem 15. Lebensjahr in die Schweiz eingereist sind.

Zu Art. 20 Abs. 3 – Beitragsberechtigte Aufwendungen

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Verwaltungsaufgaben gemäss Abs. 3 nicht anrechenbar sein sollen, zumal eine Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme ohne diese Aufgaben nicht möglich wäre.

Zu Art. 22 – Programme und Projekte

In der Vergangenheit wurden die Kantone teilweise zu wenig in die Planung von Projekten, Programmen und Massnahmen von nationaler Bedeutung einbezogen. Entsprechend sollte dieser Einbezug auf Verordnungsebene vorgesehen werden.

II. Mitteilung an die Konferenz der Kantonsregierungen, die Mitglieder des Regierungsrates und die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli